

**BU Nr. 189/2019****Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	17.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf als Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	---
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	460.500,- EUR
Haushaltsplan Seite:	159,166,173,180,185
Produkt:	21.10.0101 „GS Beutelsbach“; 21.10.0102 „Silcherschule Endersbach“; 21.10.0103 „Friedrich-Schiller-Schule Großheppach“; 21.10.0104 „GS Schnait“; 21.10.0105 „GS Strümpfelbach“
Maßnahme (nur investiver Bereich):	---
Produktsachkonto:	33211000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	---

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

26.09.2019, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg, Ute Hipp

Mitzeichnung:

Fachbereich

Person

Datum

Hauptamt

Beck, Jan

27.09.2019

Oberbürgermeister

Scharmann, Michael,
Oberbürgermeister

30.09.2019

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt erhebt für die Betreuung von Grundschulern Gebühren nach der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“. Die Gebühren für die Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Ferien sowie die Essensgebühren wurden zuletzt zum 01.09.2019 angehoben (BU 066/2018 und 046/2019).

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesstätten schlagen eine Erhöhung der Landesrichtsätze um 3,2 % vor. In der Vergangenheit wurden die Gebührenänderungen der KiTa-Gebühren in gleichem Maße auch bei den Gebühren für die Betreuung der Grundschüler umgesetzt. Dies war und ist auch sachgerecht, weil der mit Abstand bedeutendste Faktor bei den Betriebskosten sowohl im KiTa-Bereich als auch bei der Grundschülerbetreuung die Personalkosten sind. Dies rechtfertigt das analoge Verfahren in beiden Gebührenbereichen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat deshalb vor, den Regelsatz Stufe 1 zum 01.09.2020 um 3,2 % analog zur Fortschreibung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen zu erhöhen. Die Verpflegungsgebühren können stabil bleiben, da die Kostendeckung noch gegeben ist.

Die Abstände zwischen den einzelnen Gebührenstufen sollen unverändert bleiben:

Stufe 1 (für ein Kind aus einer Familie mit einem kindergeldberechtigten Kind):	100 %
Stufe 2 (für Kinder aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern):	85 %
Stufe 3 (für Kinder aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern):	60 %
Stufe 4 (für Kinder aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern):	25 %

Die sich daraus ergebenden neuen Beträge (sinnvoll mathematisch gerundet) sind in der Anlage 1 ersichtlich.

Bei der Ferienbetreuung wird in § 8 Absatz 7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt eine prägnantere Formulierung zur Verpflegung bei Betreuungsangeboten ausschließlich bis 14 Uhr vorgeschlagen.

In der bisherigen Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt waren in § 8 Absatz 8, der Sozialstaffelung, Leistungsempfänger nach SGB II und XII von der Regelung ausgeschlossen. Hintergrund war, dass der Landkreis als Freiwilligkeitsleistung früher die Gebühren für diesen Personenkreis im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen hatte. Seit einigen Jahren hat der Landkreis diese Unterstützung allerdings eingestellt, weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehlte. Die wirtschaftliche Jugendhilfe tritt nur noch bei Einrichtungen nach SGB VIII, den Kindertageseinrichtungen, ein. Die dadurch entstandene Lücke in der Sozialstaffelung der Schülerbetreuungsgebühren soll nun entsprechend beseitigt werden und die Regelung künftig auch für Gebührenschuldner gelten, die Leistungen nach SGB II und XII erhalten und deren monatliches Bruttoeinkommen niedriger als durchschnittlich 3.500,- € ist. Dies bedeutet, dass künftig mehr Familien von der Ermäßigung profitieren könnten.

Der Hinweis „Elternbeiträge können außerdem von der ARGE Rems-Murr-Kreis im Rahmen des Arbeitslosengeldes II vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden“ in § 8 Absatz 8 der Satzung soll gestrichen werden, da es sich hier nicht um eine Leistung der Stadt handelt.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Gegenüberstellung der seitherigen Gebühren mit den geplanten neuen Beträgen ist in Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung sind ab dem 01.09.2020 Mehreinnahmen von ca. 2.800 € zu erwarten, die im Haushaltsjahr 2020 wirksam werden. Auf ein volles Kalenderjahr bezogen kann mit ca. 7.800 € Mehreinnahmen gerechnet werden.

Beteiligung Schulbeirat

Nach § 50 Schulgesetz ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Schulbeirat zu hören. Die Mitglieder des Schulbeirats, darunter auch der Gesamtelternbeirat der Schülerbetreuungen, wurden mit Schreiben vom 26.08.2019, Anlage 3, über die geplante Änderung der Gebühren und die Erweiterung der Sozialstaffelung auf Leistungsempfänger von SGB II und XII per Post bzw. Email informiert und um Stellungnahme bis zum 04.10.2019 gebeten. Sofern eine Stellungnahme eingeht, wird sie dem Gremium umgehend, spätestens in der Sitzung, bekannt gegeben.